Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 4195.) Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Sammlung Seite 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer kann durch Königliche Verordnung zu Gunsten solcher Länder außer Anwendung gesetzt werden, in welchen die Preußischen Schiffe zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt zu gleichen Rechten mit den einheimischen Schiffen zugelassen werden.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1855.

(Nr. 4196.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855., betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 22. März d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar d. J. das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Sammlung Seite 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Großbritannische und Niederländische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4197.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Brieg, im Regierungsbezirke Breslau, über Wansen nach Strehlen durch den zu diesem Zwecke zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4198.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855., betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

Auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. will Ich die von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien in Antrag gebrachten Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 621. ff.) wie folgt genehmigen:

1) Dem §. 10. tritt die nachstehende zusätzliche Bestimmung hinzu: Wenn bei der Provinzial-Landfeuersozietät Versicherung genommen wird, so muß der Eigenthümer alle ihm gehörigen, in Einem Gemeinde- oder Gutsverbande belegenen Gebäude zur Versicherung stellen, auch dann, wenn einzelne derselben besondere Possessionen bilden sollten. Die Bestimmungen der §§. 7. und 27. des Reglements vom 1. September 1852. werden hierdurch nicht geändert, und die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 10. findet auch auf diese Zusatzbestimmung Anwendung.
2) Der §. 117. des Reglements wird aufgehoben; an Stelle desselben tritt folgende Vorschrift: Vorstehende Prämien und Entschädigungen (§§. 115. und 116.) werden aus der Sozietätskasse nur dann gezahlt, wenn das Feuer ein bei der Provinzial-Landfeuersozietät versichertes Gebäude betroffen hat.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4199.) Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

Des Königs Majestät haben das unterm 1. Mai 1854. vollzogene Statut des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. März d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 11. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4200.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. März d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 14. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4201.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. gilt. Vom 18. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. gilt, was folgt:

§. 1.

Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamts soll, wie bisher, bei dem Bergamte durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen.

§. 2.

Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind.

Der Bergamts-Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

§. 3.

Zur Anstellung als Bergamts-Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramte erforderlich.

§. 4.

In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Angelegenheiten gebührt

a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgesetzten Ober-Bergamte, schließlich aber dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellationsgericht die alleinige Beschwerdeinstanz.

§. 5.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei

bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6.

Der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4202.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850., die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg und Sachsen und unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Jeder, der hinfort ein aus dem Lehnsverbande herrührendes Besitz- oder mitbelehnschaftliches Recht an einem Lehne erwirbt, auf welches das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchem bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850., die Ablösung der Reallasten betreffend (Gesetz-Sammlung S. 77.), die Lehnsmuthung zur Erhaltung derartiger Rechte erforderlich war, ist verbunden, sein Recht bei dem zuständigen Obergerichte zu den Lehnsakten anzumelden.

§. 2.

Die Frist, innerhalb deren die Anmeldung (§. 1.) erfolgen muß, beträgt 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. Sie beginnt mit dem Zeitpunkte des Erwerbes

bes des Rechtes. Dies gilt auch für Minderjährige und die ihnen gleichstehenden Personen.

Die Anmeldung muß in derselben Weise, wie ehedem die Muthung, begründet werden.

Das Gericht hat die Anmeldung, und namentlich ob und wie weit sie begründet ist, zu prüfen und die Betheiligten von dem Resultate der Prüfung in Kenntniß zu setzen.

Ist innerhalb der erwähnten Frist die Anmeldung zwar erfolgt, aber noch nicht vorschriftsmäßig begründet worden, so kann das Gericht hierzu noch andere angemessene Fristen bewilligen.

Die einmal bewirkte Anmeldung genügt, zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte, auch für alle künftigen Veränderungsfälle; dagegen muß jedes neue Besitzrecht besonders angemeldet werden.

§. 3.

Wer die Anmeldung versäumt, verliert zwar nicht sein Recht selbst; er muß aber alle bis zu seiner späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen anerkennen, mit Vorbehalt seines etwanigen Regresses gegen den Lehnsbesitzer, der die ihm nachtheilige Verfügung getroffen hat.

§. 4.

Allen denjenigen Vasallen und Mitbelehnten, welche sich bis zur Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums durch das Gesetz vom 2. März 1850. versäumt haben, sollen, wenn sie sich noch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, gehörig melden, ihre durch die Lehnsversäumnisse begangenen Lehnsfehler unnachtheilig und die damit verloren gegangenen Rechte hiermit wiederhergestellt sein, sofern nicht das Lehn inmittelst durch Veräußerung an einen Fremden, der nicht in der Mitbelehnschaft gestanden, gelangt ist. Sie müssen jedoch alle in der Zwischenzeit vorgefallenen Dispositionen anerkennen, ohne daß ihnen deshalb ein Regreß gegen den Lehnsbesitzer zusteht.

Unterlassen die genannten Vasallen und Mitbelehnten, sich innerhalb der vorstehend erwähnten nachträglichen Frist zu melden, so gehen sie ihrer Rechte für immer verlustig.

§. 5.

Vasallen und Mitbelehnten, welche erst nach dem Gesetz vom 2. März 1850. ein Besitz- oder mitbelehnschaftliches Recht erworben haben, oder denen die Frist zur Befolgung der Lehn- oder Mitbelehnschaft beim Erscheinen des genannten Gesetzes noch lief, soll die bisher unterlassene Anmeldung in keiner Weise nachtheilig sein.

Dieselben haben sich jedoch, sofern sie nicht einen Indultschein bereits erhalten haben, innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, zu melden.

Unterlassen sie diese Meldung, so verlieren sie zwar nicht ihr Recht selbst; doch

doch gilt hinsichtlich aller von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an bis zu ihrer späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen die Bestimmung des §. 3.

§. 6.

In allen Veränderungsfällen gebührt die Prüfung der Besitz- und mitbelehnschaftlichen Rechte dem zuständigen Obergerichte, welches darüber ein Legitimationsattest auszustellen hat. Die Umschreibung des Besitztitels für einen auf Grund der Lehnssuccession zum Besitze gelangten Mitbelehnten erfolgt auf Grund des ausgefertigten Legitimationsattestes durch die Hypothekenbehörde.

§. 7.

Insoweit es bis zum Gesetz vom 2. März 1850. im mitbelehnschaftlichen Interesse bei Dispositionen über Lehngüter einer Prüfung und Bestätigung Seitens der Lehnskurie bedurfte, hat das zuständige Obergericht dieselbe auch ferner vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo durch besondere Gesetze die Auseinandersetzungsbehörden dazu kompetent sind.

§. 8.

Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früher von Privat- und Afterlehnsherren relevirenden Lehne, ingleichen auf Bürger-, Bauer-, Kanzellei- und Amtslehne Anwendung, dagegen nicht auf Thronlehne, rücksichtlich deren der Lehnsverband noch unverändert fortbesteht.

Die ehemaligen Privat- und Afterlehnsherren sind verbunden, sämmtliche auf ihre Lehne bezüglichen Akten und Nachrichten, soweit sie nicht die nach §. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 77.) noch fortbestehenden Berechtigungen und Nutzungen betreffen, an die zuständigen Obergerichte abzuliefern, oder, nach ihrer Wahl, auf Erfordern zur Entnahme von Abschriften vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. April 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)